

**DEPARTEMENT  
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**  
Generalsekretariat

Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt

**MERKBLATT**

**Lernprogramm gegen häusliche Gewalt: Anwendungsbereiche, Finanzierung und Kostenbeteiligung bei einer straf- oder zivilrechtlichen Anordnung oder bei Freiwilligkeit**

---

Häusliche Gewalt wiederholt sich häufig und nimmt mit der Dauer an Intensität zu. Für eine nachhaltige Beendigung der Gewalt und den effektiven Schutz der Opfer und deren Kinder braucht es eine Verhaltensänderung der gewaltausübenden Person. Ohne fachliche Anleitung gelingt es Täterinnen und Tätern kaum, sich aus der Gewaltspirale zu befreien, auch wenn sie sich ein Leben ohne Gewalt wünschen. Nur wenige Betroffene organisieren sich ohne Anstoss von aussen professionelle Hilfe, weil sie sich schämen, die Angebote nicht kennen oder ihre familiären Probleme selber lösen wollen.

**1. Angebot Lernprogramm**

Im Kanton Aargau können gewaltausübende Personen seit 2009 das Lernprogramm des Kantons Basel-Landschaft besuchen. Das Lernprogramm ist ein Gruppentraining, die Teilnahme erfolgt aufgrund behördlicher Anordnung oder auf freiwilliger Basis. Ziel ist, gewaltausübende Personen anzuleiten, ihr Verhalten zu ändern. Das Programm dauert 26 Wochen à je 2 Stunden. Ein Eintritt ist jederzeit möglich. Weitere Informationen: [www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/hausliche-gewalt/lernprogramm-gegen-hausliche-gewalt](http://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/hausliche-gewalt/lernprogramm-gegen-hausliche-gewalt)

**2. Alternative zum Lernprogramm: Gewaltberatung durch die AHG**

Das Lernprogramm richtet sich an Männer ab 18 Jahren, die Gewalt gegen ihre Partnerin anwenden oder angewendet haben, und es müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein (z.B. mündliche Verständigung auf Deutsch, keine akute Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenabhängigkeit usw.).

Als Alternative bzw. Ergänzung zum Lernprogramm bietet die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt (AHG) im Auftrag des Kantons in Aarau Einzelberatungen an (z.B. für Frauen oder Personen, die die Voraussetzungen des Lernprogrammes nicht erfüllen, die Schicht arbeiten oder im Ostaargau wohnen). Eine Einzelberatung ist intensiver als das Lernprogramm und dauert je nach Fall ca. 8 bis 15 Stunden. Weitere Informationen: [www.ahg-aargau.ch](http://www.ahg-aargau.ch)

### **3. Anwendungsbereiche: Freiwilligkeit oder behördliche Anordnung eines Lernprogramms im straf- und zivilrechtlichen Bereich**

#### *1) Freiwilligkeit*

Fachstellen/-personen (wie Beratungsstellen, Anwältinnen oder Anwälte, Sozialdienste usw.) können einer gewaltausübenden Person empfehlen, ein Lernprogramm freiwillig in Anspruch zu nehmen.

#### *2) Empfehlung oder Anordnung im strafrechtlichen Bereich*

Behörden im strafrechtlichen Bereich können einer gewaltausübenden Person empfehlen, ein Lernprogramm freiwillig in Anspruch zu nehmen oder ein Lernprogramm anordnen. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte verfügen über eine Reihe von Möglichkeiten, von Täterinnen und Tätern ein Lernprogramm unter professioneller Anleitung einzufordern: Lernprogramm als Ersatzmassnahme zu U-Haft (Art. 237 StPO), als Weisung im Strafbefehl, als Auflage für Rückzug des Strafantrages im Rahmen eines Vergleichs (Art. 316 StGB), als Auflage für die Einstellung des Verfahrens bei Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) sowie als Antrag an das Gericht: Lernprogramm als Weisung im Urteil bei bedingten Strafen (Art. 352 StPO, Art. 44 Abs. 2 StGB).

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018 können seit 1. Juli 2020 die Staatsanwaltschaften und Gerichte neu im Rahmen der Sistierung gemäss Art. 55a StGB die gewaltausübende Person zu einem Lernprogramm verpflichten.

#### *3) Empfehlung oder Anordnung im zivilrechtlichen Bereich*

Behörden im zivilrechtlichen Bereich haben die Möglichkeit, einer gewaltausübenden Person ein Lernprogramm auf freiwilliger Basis zu empfehlen oder ein Lernprogramm anzuordnen. Die Familiengerichte können im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, z.B. in Ihrem Auftrag an die abklärende Stelle, explizit das Mitbedenken eines Lernprogramms vorschlagen oder den gewaltausübenden Elternteil gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zum Besuch eines Lernprogramms anweisen.

### **4. Info zum Lernprogramm, Anmeldung, Abklärung und Vermittlung**

Für Informationen zum Lernprogramm, Anmeldung sowie die Abklärung, welches Angebot sich für die gewaltausübende Person eignet, ist die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt zuständig, ebenso für die Vermittlung in das Lernprogramm bzw. in die Gewaltberatung. Behörden wird empfohlen, vor der Anordnung mit der AHG Kontakt aufzunehmen ([info@ahg-aargau.ch](mailto:info@ahg-aargau.ch), Tel. 062 550 20 20).

### **5. Finanzierung der Angebote**

Die Kosten für das Lernprogramm bzw. die Gewaltberatung werden seit 2009 vom Kanton Aargau getragen, unabhängig davon, ob die Angebote auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden oder behördlich angeordnet erfolgen. Für die Finanzierung ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Generalsekretariat, zuständig. Die gewaltausübenden Personen beteiligen sich mit einem Beitrag an den Kosten (siehe nachfolgende Ziffer).

### **6. Kostenbeteiligung durch die gewaltausübende Person**

Aus fachlicher Sicht ist eine Kostenbeteiligung durch die gewaltausübende Person sinnvoll: Sie fördert die Motivation zur Teilnahme am Lernprogramm.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine vollständige Übernahme der Kosten aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden kaum möglich ist. Zudem belastet eine vollständige Kostenbeteiligung das Familienbudget und trifft damit indirekt auch die gewaltbetroffene Person und ihre Kinder.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Kanton Aargau für folgende teilweise Kostenauflegung pro teilnehmende Person entschieden:

- Lernprogramm: **Fr. 260.-**  
Bei Abbruch des Lernprogramms wird die Kostenauflegung pro rata verrechnet (Fr. 10.- pro Kursabend)
- Gewaltberatung: **Fr. 20.-** pro Beratung (ergibt je nach Beratungsdauer ca. Fr. 160.- bis Fr. 300.-)

Für die teilweise Auflegung der Kosten bestehen folgende Rechtsgrundlagen:

- strafrechtliche Anordnung  
Eine (teilweise) Auflegung der Kosten kann aufgrund der strafprozessualen Regelungen bei einer Verurteilung (Strafbefehl, Gerichtsurteil) ohne weiteres (Art. 426 Abs. 1 StPO) und bei einer Einstellung unter den Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO erfolgen.
- zivilrechtliche Anordnung im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme (z.B. gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB)  
§ 43 Abs. 5 EG ZGB  
*Bei Kindesschutzmassnahmen bevorschusst die Gemeinde die entsprechenden Kosten. Sie kann diese von den Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zurückfordern.*
- Freiwilligkeit  
§ 41a Abs. 3 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG  
*Die gewaltausübenden Personen übernehmen nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Beratungs- und Unterstützungsmassnahmen vollständig oder teilweise.*

## 7. Modalitäten zum Inkasso

Die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt wird nach Abschluss des Lernprogramms (oder der Gewaltberatung) die Kostenauflegung mittels Rechnungsstellung wie folgt einholen:

Anwendungsbereich	Rechnungsadressatin oder -adressat
strafrechtliche Anordnung	zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft, Gerichte)
zivilrechtliche Anordnung	Wohngemeinde des betroffenen Kindes
Freiwilligkeit	gewaltausübende Person

Dieses Merkblatt wurde verfasst von:

Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt  
Departement Volkswirtschaft und Inneres  
Frey-Herosé-Strasse 12  
CH-5001 Aarau  
[haeuslichegewalt@ag.ch](mailto:haeuslichegewalt@ag.ch)  
[www.ag.ch/häusliche Gewalt](http://www.ag.ch/häusliche%20Gewalt)

Version vom 6. Oktober 2020